## Landeskirchliches Amtsblatt

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

157

Nr. 6

Wolfenbüttel, den 15. November 2020

### Inhalt

Kirchengesetze
21. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 101)
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (RS 511)
Kirchenverordnungen
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar
Kirchenverordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde
Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelischlutherischen Pfarrverbandes Aller in der Propstei Vorsfelde
Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig Südwest in der Propstei Vechelde
Berichtigung
Berichtigung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Paulus in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel
Bekanntmachung von Verordnungen
Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung (RS 412)
Satzungen
Bekanntmachung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) (RS 511)
Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM).
Beschlüsse
Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1)
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)
Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461).

### Ordnungen

Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen, Inklusion und Teilhabe in der Evangelischlutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 507.1)	174
Kirchensiegel	
Ingebrauchnahme	175
Außergebrauchnahme.	176
Personal- und Stellenangelegenheiten	
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen.	177
Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen.	182
Personalnachrichten	182

### Kirchengesetze

### 21. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 101)

### Vom 5. September 2020

Die Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig hat unter Einhaltung der Artikel 66 Absatz 3 und 94 Absatz 2 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1984 (ABl. 1984 S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird wie folgt geändert:

### § 1

- 1. In Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b) entfallen die Worte: "für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Landeskirchenamt".
- 2. Artikel 77 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

  1Die Wahl der Mitglieder nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) findet frühestens sechs Monate und spätestens zwölf Monate nach dem ersten Zusammentritt einer neu gewählten Landessynode statt.

  2Ihr Amt endet mit der Wahl ihrer Nachfolger oder dem Wegfall der Voraussetzungen der Wählbarkeit der synodalen Mitglieder zur Landessynode.

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. September 2020

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (RS 511)

Vom 5. September 2020

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Kirchengesetz über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen vom 22. März 1977 (ABI. 1977 S. 13) wird wie folgt geändert:

### § 1

In § 3 Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz wie folgt geändert:

"(§ 9 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung)".

### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. September 2020

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

### Kirchenverordnungen

## Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Liebenburg in der Propstei Goslar

### Vom 3. September 2020

Aufgrund von § 61 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1974 (ABI. 1974 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABI. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABI. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABI. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes vom 29. Mai 2015 (ABI. 2015 S.74) wird verordnet:

### § 1 Grundbestimmungen

(1) Die Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden

Dörnten in Liebenburg,

Groß und Klein Döhren in Liebenburg,

Liebenburg-Klein Mahner,

Neuenkirchen in Liebenburg,

Ostharingen in Liebenburg,

Othfresen-Heißum,

St. Trinitatis in Liebenburg und

Upen in Liebenburg

bilden unter Erhalt ihrer rechtlichen Selbstständigkeit den "Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Liebenburg".

- (2) Sitz des Pfarramtes ist die Kirchengemeinde St. Trinitatis in Liebenburg.
- (3) Die bisherigen pfarramtlichen Verbindungen der einzelnen Kirchengemeinden werden aufgehoben.

### § 2 Gemeindepfarrstellen

- (1) Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Goslar vom 16. September 2015 werden im Kirchengemeindeverband Liebenburg drei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100 % errichtet.
- (2) Gleichzeitig werden die Gemeindepfarrstellen Dörnten mit Ostharingen und Upen, Groß und Klein Döhren mit Neuenkirchen, Liebenburg mit Klein Mahner und Othfresen-Heißum aufgehoben.
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch die Beschlussfassung des Kirchengemeindeverbandsvorstandes mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt beim Kirchengemeindeverband.

## § 3 Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes

Der Kirchengemeindeverband erfüllt die ihm nach § 62 Kirchengemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

### § 4 Kirchengemeindeverbandsvorstand

<sup>1</sup>Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden entsenden aus ihren Kirchenvorständen je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Kirchengemeindeverbandsvorstand. <sup>2</sup>Aus den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Dörnten in Liebenburg, Groß und Klein Döhren in Liebenburg, Othfresen-Heißum und St. Trinitatis in Liebenburg wird zusätzlich jeweils eine weitere Person entsandt.

### § 5 Haushalts- und Finanzwesen

- (1) Die dem Kirchengemeindeverband angehörenden Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchengemeindeverband die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) ¡Der von den Kirchengemeinden zu erbringende Anteil wird anhand eines vom Kirchengemeindeverbandsvorstand jährlich zu ermittelnden Schlüssels festgelegt. ²Sofern keine Einigung erfolgt, gilt der Verteilschlüssel des Vorjahres.
- (3) Der Kirchengemeindeverband und die ihm angehörenden Kirchengemeinden sind der Verwaltungsstelle des Kirchenverbandes Goslar oder seines Rechtsnachfolgers angeschlossen.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. September 2020

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Dr. Meyns Landesbischof

### Kirchenverordnung über die Aufhebung der Evangelisch-lutherischen Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde

### Vom 3. September 2020

Aufgrund des Artikels 22 der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Neufassung vom 7. Mai 1994 (ABl. S. 14), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) und des § 6 der Kirchengemeindeordnung in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) wird verordnet:

### § 1 Grundlagen

- (1) Die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf in der Propstei Vorsfelde wird aufgehoben.
- (2) 1Der Ortsteil Saalsdorf (ehemalige Kirchengemeinde Saalsdorf in Bahrdorf) mit der Johannes-Baptista-Kirche zu Saalsdorf wird der Evangelischlutherischen Katharinengemeinde Bahrdorf zugeordnet. 2Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, werden Kirchenmitglieder der Katharinengemeinde Bahrdorf.
- (3) <sub>1</sub>Der Ortsteil Mackendorf in Bahrdorf (ehemalige Kirchengemeinde Mackendorf in Bahrdorf) mit Christuskirche in Mackendorf wird der Evangelisch-lutherischen Kichengemeinde St. Andreas in Velpke zugeordnet. <sub>2</sub>Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Andreas in Velpke.
- (4) ¡Die Ortsteile Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf (ehemalige Kirchengemeinde Querenhorst und Rickensdorf in Bahrdorf) mit der Johannes-Baptista-Kirche zu Rickensdorf werden der Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt zugeordnet. ¿Die Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet haben, werden Kirchenmitglieder der Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt.

### § 2 Vermögen

<sub>1</sub>Das Vermögen der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf wird entsprechend der in § 1 beschriebenen Aufteilung auf die drei aufnehmenden Kirchengemeinden aufgeteilt. <sub>2</sub>Hierüber wird eine Vereinbarung geschlossen.

### § 3 Kirchenvorstand

- (1) 1Ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf mit Wohnsitz in Saalsdorf in Bahrdorf wird Mitglied des Kirchenvorstandes der Katharinengemeinde Bahrdorf. 2Zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf mit Wohnsitz in Mackendorf in Bahrdorf werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Andreas Velpke. 3Ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf mit Wohnsitz in Querenhorst/Rickensdorf wird Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Maria St. Cyriakus Groß Twülpstedt.
- (2) Im Falle des Ausscheidens eines der in Absatz 1 genannten Mitgliedes erfolgt eine Nachberufung aus den jeweiligen Ortsteilen.
- (3) Diese Regelung gilt bis zur nächsten Kirchenvorstandswahl.
- (4) Das Patronatsrecht Saalsdorf ruht mit der Auflösung der Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf.

### § 4 Inkrafttreten

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. September 2020

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

Kirchenverordnung zur Änderung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Aller in der Propstei Vorsfelde

Vom 3. September 2020

Die Kirchenverordnung zur Bildung des Evangelischlutherischen Pfarrverbandes Aller in der Propstei Vorsfelde vom 11. April 2018 (ABI. 2018 S. 54) wird wie folgt geändert:

§ 1

In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird der zweite Spiegelstrich "- die Evangelisch-lutherische Johannesgemeinde Saalsdorf in Bahrdorf," gestrichen.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. September 2020

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Pfarrverbandes Braunschweig Südwest in der Propstei Vechelde

Vom 5. Oktober 2020

Aufgrund des § 67 Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (ABl. 1975 S. 65), in der Neufassung vom 22. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Struktur- und Gemeindepfarrstellenplanung in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) und am 23. November 2018 (ABl. 2019 S. 3) in Verbindung mit § 2 des Pfarrstellengesetzes (PfStG) vom 29. Mai 2015 (ABl. 2015 S. 74) wird verordnet:

### § 1 Grundbestimmungen

(1) In der Propstei Vechelde werden die Evangelischlutherischen Kirchengemeinden

Broitzem in Braunschweig, Geitelde in Braunschweig, Leiferde in Braunschweig, St. Petri Braunschweig-Rüningen, Stiddien in Braunschweig und Timmerlah in Braunschweig

unter einem Pfarramt verbunden. <sub>2</sub>Sie bilden den "Evangelisch-lutherischen Pfarrverband Braunschweig Südwest". <sub>3</sub>Gleichzeitig werden bisherige pfarramtliche Verbindungen aufgehoben.

(2) Sitz des Pfarramtes ist die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Broitzem in Braunschweig.

### § 2 Gemeindepfarrstellen

(1) 1 Auf der Grundlage des Beschlusses der Propsteisynode Vechelde vom 8. Juni 2016 werden im Pfarr-

verband Braunschweig Südwest zwei Gemeindepfarrstellen im Umfang von jeweils 100% und eine Stelle im Umfang von 75% errichtet. <sup>2</sup>Ein Stellenanteil im Umfang von 25% erhält einen kw-Vermerk.

- (2) Gleichzeitig werden die Pfarrstellen Broitzem, Geitelde mit Leiferde und Stiddien, Timmerlah mit Sonnenberg und Braunschweig-Rüningen aufgehoben
- (3) Die Einteilung der Seelsorgebezirke erfolgt durch Beschlussfassung der Pfarrverbandsversammlung mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.
- (4) Das Besetzungsrecht für die erste freiwerdende Stelle liegt bei der Pfarrverbandsversammlung.

### § 3 Inkrafttreten

Die Kirchenverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. Oktober 2020

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

### Berichtigung

### Berichtigung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes St. Paulus in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel

### vom 9. Juli 2020

Im Landeskirchlichen Amtsblatt vom 15. September 2020 ist auf Seite 146 bei der Veröffentlichung der Kirchenverordnung über die Bildung des Evangelisch-lutherischen Kirchenverbandes St. Paulus in Wolfenbüttel in der Propstei Wolfenbüttel ein Fehler unterlaufen:

In § 5 Absatz 3 muss es richtig heißen "sind der Verwaltungsstelle des Propsteiverbandes Salzgitter-Wolfenbüttel-Bad Harzburg angeschlossen".

Wolfenbüttel, den 16. September 2020

## **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung**

Dr. Lemke Oberlandeskirchenrat

### Bekanntmachung von Verordnungen

Bekanntmachung
der Verordnung zur
Änderung der Verordnung
des Rates der Konföderation
evangelischer Kirchen in
Niedersachsen
über die Durchführung
der Ersten theologischen Prüfung
(RS 412)

### Vom 7. September 2020

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover Nr. 04/2020, Seite 106, veröffentlicht am 29. September 2020, wurde auf folgende Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung hingewiesen. Diese wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, 20. Oktober 2020

### Landeskirchenamt

Hofer Oberlandeskirchenrat

# Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologische Prüfung Vom 7. September 2020

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Verordnung:

### Artikel 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 9. März 2013 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 39) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 86) zuletzt geändert am 23. Februar 2016 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2016, S. 3) wird wie folgt geändert:

- "§ 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:
  - "Das Sommersemester 2020 bleibt bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt."
- b) Die Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

### Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Hannover, den 7. September 2020

## Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Meister Vorsitzender

### Satzungen

### Bekanntmachung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) (RS 511)

### in der Fassung Vom 10. März 2020 Vom 5. September 2020

Die Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM) vom 5. November 1977 (ABI. 1977 S. 14) erhält aufgrund von Änderungen vom 10. März 2020 folgende Fassung, die am 20. März 2020 in Kraft getreten ist.

Die geänderte Satzung wurde mit Schreiben der kirchlichen Stiftungsaufsicht im Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig mit Schreiben vom 11. Februar 2020 genehmigt.

Gemäß § 5 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen vom 22. März 1977 (ABI. 1977 S. 13), zuletzt geändert am 5. September 2020 (ABI. 2020 S. 159) wird diese Satzung hiermit bekanntgemacht.

Wolfenbüttel, den 5. September 2020

### Landeskirchenamt

Hofer Oberlandeskirchenrat

### Satzung des Evangelisch-lutherischen Missionswerks in Niedersachsen (ELM)

### Vom 5. November 1976 in der geänderten Fassung vom 10. März 2020 (am 20. März 2020 in Kraft getreten)

1Als Missionswerk evangelisch-lutherischer Kirchen, Gemeinden und Freundeskreise nimmt die Missionsanstalt Hermannsburg, der als Stiftung privaten Rechts durch Rescript des Königlich Hannoverschen Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1856 juristische Persönlichkeit verliehen worden ist, an der Erfüllung des der Kirche gegebenen Missionsauftrages teil. 2Sie pflegt vielfältige Beziehungen zu Kirchen, Missionsgesellschaften und Freundeskreisen. 3Sie strebt in Übereinstimmung mit ihrem Gründungsauftrag eine Neuordnung der Zusammenarbeit von evangelischlutherischen Kirchen und Missionsgesellschaften in Niedersachsen an. 4Sie ist daher 1977 mit der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. übereingekommen, Aufgaben dieser Missionsgesellschaft mit den eigenen Aufgaben zu verbinden und nach Maßgabe der folgenden Satzung missionarische Aufgaben als Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe durch die Stiftung zu verwirklichen. 5Die Stiftung erhält den Namen "Evangelisch-lutherisches Missionswerk in Niedersachsen" und gibt sich folgende Satzung:

### § 1 Grundlage

<sup>1</sup>Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen ist dem weltweiten Auftrag verpflichtet, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, in Wort und Tat zu verkündigen und Menschen für die Kirche Jesu Christi zu gewinnen. <sup>2</sup>Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen hat die Aufgabe, die Bereitschaft für die Weltmission zu wecken sowie die Teilhabe am Missionsdienst und die Zusammenarbeit evangelisch-lutherischer Kirchen zu fördern.

### § 2 Sitz, Zweck und Auftrag

- (1) <sub>1</sub>Das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Niedersachsen (Missionswerk) mit Sitz in Hermannsburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sub>2</sub>Zweck der Stiftung ist die Förderung der Religion und kirchlicher Einrichtungen und der in Absatz 2 und Absatz 4 sowie in § 3 genannten Kirchen.
- (2) <sub>1</sub>Das Missionswerk trägt als gemeinsame Einrichtung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe (Landes-

kirchen) Verantwortung für die Erfüllung des der Kirche gegebenen missionarischen Auftrags. 2In dieser Verantwortung führt es die missionarischen Aufgaben, wie sie bisher von der Missionsanstalt Hermannsburg und der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. wahrgenommen worden sind, fort und nimmt die ihm nach Maßgabe kirchlichen Rechts übertragenen missionarischen Aufgaben der Landeskirchen wahr.

- (3) Im Missionswerk sammeln sich evangelischlutherische Gemeinden und Freundeskreise zu gemeinsamer Ausrichtung missionarischen Dienstes.
- (4) An der Arbeit des Missionswerks beteiligen sich auch mit ihm verbundene Kirchen, insbesondere evangelische Kirchen in Hessen und im Elsaß (Kirche Augsburgischer Konfession in Elsaß und Lothringen).
- (5) Das Missionswerk arbeitet mit anderen Missionswerken und -gesellschaften, insbesondere denen im Bereich der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands, zusammen.

### § 3 Verbindung zu Kirchen im Ausland

<sub>1</sub>Das Missionswerk nimmt seinen Auftrag nach § 2 in partnerschaftlicher Gemeinschaft mit den ihm verbundenen Kirchen im Ausland wahr. <sub>2</sub>Es gestaltet die Beziehungen unter gegenseitiger Anerkennung der Autonomie und Selbstverantwortung der Partner.

### § 4 Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Missionarische Verkündigung,
  - b) kirchliche Entwicklungsdienste,
  - c) Förderung der partnerschaftlichen Gemeinschaft mit Kirchen im Ausland (§ 3) durch Austausch von Mitarbeitenden, von Arbeitshilfen und Informationen,
  - d) Aus- und Fortbildung für den weltweiten kirchlichen Dienst auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern,
  - e) Sendung missionarischer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
  - f) Pflege von Beziehungen zu ökumenischen Zusammenschlüssen,
  - g) Zusammenarbeit mit kirchlichen Körperschaften, Werken und Einrichtungen sowie mit Freundeskreisen und Gruppen mit dem Ziel, die Verantwortungsbereitschaft für den Missionsauftrag der Kirche zu fördern,
  - h) Öffentlichkeitsarbeit,
  - i) Evangelische Erwachsenenbildung in Zusammenarbeit mit anderen Trägern.

- (2) In Wahrnehmung dieser Aufgaben unterhält das Missionswerk Ausbildungsstätten, Bildungseinrichtungen und für Publikationen notwendige Einrichtungen.
- (3) Auf dem Gebiet des Kirchlichen Weltdienstes arbeitet das Missionswerk mit den Diakonischen Werken der Landeskirchen und mit anderen Einrichtungen zusammen.
- (4) Das Missionswerk kann im Rahmen der Bestimmungen der §§ 1 bis 3 weitere Aufgaben übernehmen.

## § 5 Ausbildungseinrichtungen

1Die Stiftung unterhält als eigene Einrichtung die staatlich anerkannte Fachhochschule für Interkulturelle Theologie Hermannsburg (FIT), um damit eine qualifizierte Ausbildung mit besonderen Schwerpunkten in interkultureller Theologie, Missionswissenschaft, ökumenischen und sozialdiakonischen Studien anbieten zu können. 2Die FIT leistet einen Beitrag zum Bildungsauftrag des Missionswerkes. 3Die FIT gibt sich mit Zustimmung der Stiftung Ordnungen im Sinne des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

### § 6 Rechtspersönlichkeit

Das Missionswerk ist eine Stiftung des privaten Rechts.

### § 7 Vermögensbindung

- (1) <sub>1</sub>Das Vermögen der Stiftung besteht im Wesentlichen aus Grundeigentum und aus Barvermögen. <sub>2</sub>Die Höhe des Barvermögens ergibt sich aus der jährlichen Jahresabrechnung und Vermögensübersicht, die der zuständigen Aufsichtsbehörde zugeleitet wird.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) <sub>1</sub>Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sub>2</sub>Die Organmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 8 Organe

Organe des Missionswerks sind der Missionsausschuss und der Missionsvorstand.

### § 9 Missionsausschuss

- (1) Der Missionsausschuss besteht aus 19 Mitgliedern:
  - a) Seinem oder seiner Vorsitzenden.
  - b) Neun Mitglieder wählt der Missionsausschuss unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Missionswerk in ständiger Verbindung fördern.
  - c) Fünf Mitglieder werden vom Personalausschuss nach Artikel 60 der Kirchenverfassung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers entsandt, darunter die für Missionsangelegenheiten zuständige Referatsleitung im Landeskirchenamt.
  - d) Drei Mitglieder werden von der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig entsandt, darunter die für Missionsangelegenheiten zuständige Referatsleitung im Landeskirchenamt.
  - e) Ein Mitglied wird vom Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe entsandt.
- (2) Die in Absatz 1 Buchst. c, d und e genannten Stellen können je einen stimmberechtigten Abwesenheitsvertreter oder je eine stimmberechtigte Abwesenheitsvertreterin für die für Missionsangelegenheiten zuständigen Referatsleitungen in den Landeskirchenämtern nach Absatz 1 Buchst. c und d sowie des Mitglieds nach Absatz 1 Buchst. e benennen.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Missionsausschusses beträgt sechs Jahre; Wiederwahl und -entsendung sind zulässig. 2Die Amtszeit bei Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. b beginnt mit dem vom Missionsausschuss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes, bei den anderen Mitgliedern mit dem Zugang der Mitteilung über die Entsendung bei dem Missionswerk, frühestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des bisherigen Mitgliedes. 3Die Amtszeit von Mitgliedern nach Absatz 1 Buchst. c, d und e kann von der entsendenden Stelle verkürzt werden, sofern sich die Voraussetzungen, die zur Entsendung geführt haben, verändert haben. 4Als Mitglied des Missionsausschusses soll nicht gewählt oder entsandt werden, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Die Mitglieder des Missionsausschusses müssen evangelisch-lutherischen Bekenntnisses sein.
- (5) Von den zu Wählenden sollen nicht mehr als vier in einem Beschäftigungsverhältnis, das nicht nur geringen Umfangs ist, zu einer der Landeskirchen stehen
- (6) ¡Vorsitzender oder Vorsitzende des Missionsausschusses ist in der Regel der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers. ¿Vorsitzender oder Vorsitzende kann an seiner oder ihrer Stelle der Landesbischof oder die Landes-

- bischöfin der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder der Landesbischof oder die Landesbischöfin der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sein, wenn dies jeweils zwischen dem Landessynodalausschuss der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und der Kirchenregierung der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig oder dem Landeskirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe vereinbart wird; in der Vereinbarung ist die Amtszeit festzulegen.
- (7) <sub>1</sub>Der Missionsausschuss wählt aus seiner Mitte auf jeweils drei Jahre einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. <sub>2</sub>Vor der Wahl nimmt der Missionsausschuss mit den Landeskirchen Fühlung auf. <sub>3</sub>Der oder die stellvertretende Vorsitzende bleibt bis zur Wahl seines oder ihres Nachfolgers oder seiner oder ihrer Nachfolgerin im Amt. <sub>4</sub>Ist auch der oder die stellvertretende Vorsitzende verhindert, so werden die Aufgaben des oder der Vorsitzenden von dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses (§ 13 Abs. 3) wahrgenommen.
- (8) Der Direktor oder die Direktorin des Missionswerks (Direktor oder Direktorin), die anderen Mitglieder des Missionsvorstandes und die übrigen beruflichen Mitarbeitenden des Missionswerks können nicht Mitglieder des Missionsausschusses sein.

### § 10 Aufgaben des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit des Missionswerks nach Maßgabe der Satzung.
- (2) <sub>1</sub>Der Missionsausschuss hat sich der missionstheologischen Fragen anzunehmen. <sub>2</sub>Er kann dafür einen Beirat einsetzen.
- (3) Der Missionsausschuss beschließt insbesondere
  - a) über die Aufnahme und Beendigung von Arbeitszweigen,
  - b) Grundsätze und Richtlinien über die Arbeit des Missionswerks.
  - Grundsätze und Richtlinien über die Ausbildung von missionarischen Mitarbeitenden,
  - d) Grundsätze und Richtlinien über die Rechtsverhältnisse aller Mitarbeitenden,
  - e) über die Berufung und Entlassung des Direktors oder der Direktorin, des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und des Rektors oder der Rektorin der FIT,
  - f) über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Missionswerks,
  - g) Grundsätze und Richtlinien über die Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeitenden,
  - h) über die Zustimmung zum Wirtschaftsplan des Missionswerks, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung.

- (4) Der Missionsausschuss kann dem Geschäftsführenden Ausschuss (§ 13) Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) 1Der Missionsausschuss beruft die Mitglieder des Missionsvorstandes. 2Er führt über sie die Dienstaufsicht, soweit nichts anderes bestimmt ist. 3Er beruft einen Vertreter oder eine Vertreterin des Direktors oder der Direktorin aus der Mitte des Missionsvorstandes und einen Vertreter oder eine Vertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin jeweils für die Amtszeit des Missionsvorstandes; sie üben ihr Amt darüber hinaus bis zu einer neuen Berufung aus.

### § 11 Arbeitsweise des Missionsausschusses

- (1) 1Der Missionsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden in der Regel mindestens zweimal im Jahr zusammen. 2Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (2) An den Sitzungen des Missionsausschusses nehmen die Mitglieder des Missionsvorstandes mit beratender Stimme teil, soweit der Missionsausschuss nichts anderes beschließt.
- (3) Auf Beschluss des Missionsausschusses können einzelne kirchliche Körperschaften eingeladen werden, Vertreter oder Vertreterinnen mit beratender Stimme für eine Amtszeit von sechs Jahren in den Missionsausschuss zu entsenden.
- (4) Vertreter oder Vertreterinnen derjenigen ausländischen Kirchen, die mit der Arbeit des Missionswerks partnerschaftlich verbunden sind, können zu den Sitzungen des Missionsausschusses eingeladen werden.
- (5) Über die Teilnahme von Mitarbeitenden und Gästen beschließt der Missionsausschuss von Fall zu Fall.
- (6) ¡Zur Erörterung bestimmter Angelegenheiten kann der Missionsausschuss Unterausschüsse einsetzen. ²Ihre Mitglieder sollen in ihrer Mehrheit dem Missionsausschuss angehören.

### § 12 Beschlüsse und Niederschriften des Missionsausschusses

- (1) Der Missionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¡Die Beschlüsse des Missionsausschusses über Änderungen der Satzung und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. ¿Die Wahl des Direktors oder der Direktorin bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln, die Wahl der weiteren Mitglieder des Missionsvorstandes der einfachen Mehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl. ₃Im Übrigen beschließt der Missionsausschuss mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (3) ¡Beschlüsse des Missionsausschusses über Angelegenheiten nach § 10 Abs. 3 Buchst. a bis f müssen mit Zustimmung aller von den Landeskirchen ent-

- sandten und zur Sitzung erschienenen Mitglieder gefasst werden. <sup>2</sup>Kommt die Beschlussfassung mangels der erforderlichen Zustimmung nicht zustande, so kann die Abstimmung wiederholt werden.
- (4) 1Niederschriften über die Beschlüsse des Missionsausschusses werden von dem oder der Vorsitzenden und von dem oder der vom Missionsausschuss bestimmten Schriftführer oder Schriftführerin unterzeichnet. 2Sie gelten als genehmigt, wenn nicht binnen vier Wochen nach Absendung Bedenken erhoben werden.

### § 13 Geschäftsführender Ausschuss des Missionsausschusses

- (1) <sub>1</sub>Der Missionsausschuss bildet aus seiner Mitte einen Geschäftsführenden Ausschuss. <sub>2</sub>Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören 5 Mitglieder an:
  - a) der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses als Vorsitzender oder Vorsitzende.
  - b) die für Missionsangelegenheiten zuständigen Referatsleitungen in den Landeskirchenämtern Hannover und Wolfenbüttel sowie das Mitglied des Missionsausschusses nach § 9 Abs. 1 e,
  - ein weiteres Mitglied des Missionsausschusses.

<sup>3</sup>Ist der oder die stellvertretende Vorsitzende des Missionsausschusses aus dem Personenkreis gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) gewählt worden, so werden nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Buchst. c) zwei weitere Mitglieder des Missionsausschusses in den Geschäftsführenden Ausschuss gewählt.

- (2) Die Bestimmung des § 9 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) 1Der Vertreter oder die Vertreterin des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss aus seiner Mitte für die Dauer der Amtszeit des oder der Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses gewählt. 2Er oder sie übt sein oder ihr Amt darüber hinaus bis zur Neuwahl, längstens jedoch für die Dauer seiner oder ihrer Mitgliedschaft im Missionsausschuss aus.
- (4) Der Geschäftsführende Ausschuss hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
  - Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Missionswerks vorbehaltlich der Zustimmung durch den Missionsausschuss,
  - Beschlussfassung in Finanzfragen und Angelegenheiten des Stiftungsvermögens des Missionswerks, soweit sich nicht der Missionsausschuss die Entscheidung vorbehalten hat,

- Berufung der Mitarbeitenden des höheren Dienstes auf Grund von Vorschlägen des Missionsvorstandes, soweit nicht der Missionsausschuss zuständig ist,
- d) Vorbereitung der Sitzungen und Beschlüsse des Missionsausschusses,
- e) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm vom Missionsausschuss zur selbständigen Erledigung übertragen werden,
- f) Entgegennahme und Beratung von Berichten über die Arbeit des Missionsvorstandes,
- g) weitere ihm vom Missionsausschuss übertragene Aufgaben.
- (5) Der Geschäftsführende Ausschuss berichtet dem Missionsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit, insbesondere über die von ihm getroffenen Entscheidungen.

### § 14 Missionsvorstand

- (1) <sub>1</sub>Der Missionsvorstand besteht aus dem Direktor oder der Direktorin, dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und drei weiteren Mitgliedern, die der Missionsausschuss jeweils aus dem Kreise der leitenden Mitarbeitenden wählt. <sub>2</sub>Die Amtszeit des Missionsvorstandes beträgt fünf Jahre; sie verlängert sich jeweils bis zur Neuwahl. <sub>3</sub>Der Missionsausschuss wählt für die weiteren Mitglieder jeweils einen Abwesenheitsvertreter oder eine Abwesenheitsvertreterin, die im Vertretungsfall Stimmrecht haben.
- (2) ¡Vorsitzender des Missionsvorstandes ist der Direktor oder die Direktorin. ¿Im Vertretungsfall führt der Vertreter oder die Vertreterin des Direktors oder der Direktorin den Vorsitz im Missionsvorstand.
- (3) Der Vertreter oder die Vertreterin des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Missionsvorstandes teil; im Vertretungsfalle hat er oder sie Stimmrecht.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Missionsvorstandes kann sachverständige Gäste, insbesondere aus den Landeskirchen, zu den Sitzungen des Missionsvorstandes einladen; sie haben beratende Stimme.

### § 15 Aufgaben des Missionsvorstandes

(1) 1Der Missionsvorstand leitet die gesamte Tätigkeit des Missionswerks nach den vom Missionsausschuss aufgestellten Grundsätzen, Richtlinien und Weisungen; er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsausschusses und des Geschäftsführenden Ausschusses. 2Er koordiniert die Arbeit in Deutschland und im Ausland. 3Soweit nichts anderes bestimmt ist, obliegt ihm die allgemeine Aufsicht über die Einrichtungen und Mitarbeitenden des Missionswerks. 4Er berichtet dem Missionsausschuss und dem Geschäftsführenden Ausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit und die Erledigung der ihm erteilten Aufträge.

- (2) Er beschließt insbesondere über
  - a) Ausbildung, Fortbildung und Sendung von missionarischen Mitarbeitenden,
  - Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden, über die nicht der Missionsausschuss oder der Geschäftsführende Ausschuss zu beschließen hat,
  - Entwurf und Ausführung des Wirtschaftsplanes,
  - d) Angelegenheiten der Vermögensverwaltung.
- (3) Der Missionsvorstand ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach den Ordnungen des Missionswerks die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht.
- (4) Der Missionsvorstand ist verpflichtet, den Landeskirchen in allen Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich des Missionswerks gehören, auf Verlangen zu berichten und sie zu beraten.

### § 16 Arbeitsweise des Missionsvorstandes

- (1) <sub>1</sub>Der Missionsvorstand tritt in der Regel wöchentlich zusammen. <sub>2</sub>Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder sein oder ihr Vertreter oder seine oder ihre Vertreterin, anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von mehr als der Hälfte der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Missionsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch den Missionsausschuss bedarf; die Geschäftsordnung soll eine Konferenz vorsehen, in der die einzelnen Arbeitsgebiete des Missionswerks vertreten sind.

### § 17 Direktor oder Direktorin des Missionswerks

- (1) Der Direktor oder die Direktorin ist Pfarrer oder Pfarrerin einer der Landeskirchen.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin wird vom Missionsausschuss auf die Dauer von zehn Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin wird von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin der Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin er oder sie ist, oder von einem oder einer von dem Landesbischof oder der Landesbischöfin Beauftragten in sein oder ihr Amt eingeführt.

### § 18 Rechtsverhältnisse des Direktors oder der Direktorin

(1) <sub>1</sub>Der Direktor oder die Direktorin führt sein oder ihr Amt hauptamtlich. <sub>2</sub>Das Dienstverhältnis bestimmt sich nach dem Pfarrerrecht der Landeskirche, deren

Pfarrer oder Pfarrerin er oder sie ist. 3Der Missionsausschuss erlässt eine Dienstanweisung.

(2) <sub>1</sub>Der Missionsausschuss kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner satzungsmäßigen Mitglieder den Direktor oder die Direktorin vor Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit abberufen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, insbesondere wenn ein gedeihliches Wirken nicht mehr gewährleistet ist. <sub>2</sub>Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 bleibt unberührt. <sub>3</sub>Die erforderlichen dienstrechtlichen Maßnahmen trifft die Landeskirche, deren Pfarrer oder Pfarrerin der Direktor oder die Direktorin ist

### § 19

### Aufgaben des Direktors oder der Direktorin

- (1) 1Der Direktor oder die Direktorin ist als Vorsitzender oder Vorsitzende des Missionsvorstandes für die Ausführung der Beschlüsse des Missionsvorstandes verantwortlich. 2Hält der Direktor oder die Direktorin Beschlüsse des Missionsvorstandes für rechtswidrig oder nicht satzungsgemäß, so hat er oder sie diese zu beanstanden. 3Die Entscheidung treffen der Missionsausschuss oder der Geschäftsführende Ausschuss im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.
- (2) Der Direktor oder die Direktorin vertritt die Anliegen des Missionswerks in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Direktor oder die Direktorin fördert und begleitet die theologische Arbeit im Missionswerk.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin führt die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden.

### § 20 Geschäftsführer oder Geschäftsführerin

- (1) <sub>1</sub>Der Missionsausschuss beruft einen hauptamtlichen Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin, der oder die rechtskundig sein soll. <sub>2</sub>Er oder sie leitet die Verwaltung.
- (2) Der Missionsausschuss ordnet die Rechtsverhältnisse des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin und erlässt die Dienstanweisung.

### § 21 Mitarbeitende

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Mitarbeitenden des Missionswerks werden in Anlehnung an die in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden Ordnungen geregelt, soweit nicht nach Maßgabe bestehender Regelungen unmittelbar landeskirchliches Recht gilt.
- (2) Das Missionswerk stellt nur solche Mitarbeitenden ein, die die Grundlage des Missionswerks (§ 1) bejahen und sich bereit erklären, ihre Arbeit im Sinne der Satzung des Missionswerks auszurichten; das Recht der FIT, sich Ordnungen nach § 5 zu geben, bleibt unberührt.
- (3) Die Beteiligung von Vertretern oder Vertreterinnen der Mitarbeitenden in dienstrechtlichen Angelegenheiten wird vom Missionsausschuss allgemein geregelt.

### § 22 Missionstag

1Auf Einladung und unter der Leitung des oder der Vorsitzenden des Missionsausschusses versammeln sich einmal im Jahr Mitglieder der Kirchen, Kirchengemeinden und Freundeskreise, die das Missionswerk tragen oder fördern, zu einem Missionstag. 2Der Missionstag nimmt einen Tätigkeitsbericht des Direktors oder der Direktorin entgegen und soll über die Arbeit der Mission beraten. 3Er kann Anregungen an den Missionsausschuss richten und Wünsche für die Zusammensetzung des Missionsausschusses äußern; über diese Anregungen und Wünsche ist im Missionsausschuss zu beraten.

### § 23 Vertretungsbefugnis

- (1) ¡Das Missionswerk wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch den Direktor oder die Direktorin und den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin vertreten. ¿Beide können durch ihre jeweiligen Vertreter oder Vertreterinnen vertreten werden.
- (2) Die Vertretungsbefugnis wird durch eine Bescheinigung der aufsichtsführenden Stelle (§ 26 Abs. 1) nachgewiesen.

### § 24 Wirtschaftsplan

- (1) Die zur Deckung der Ausgaben des Wirtschaftsplans erforderlichen Mittel werden durch Spenden, durch Einkünfte aus dem Stiftungsvermögen und durch kirchliche Zuweisungen aufgebracht.
- (2) Der Entwurf des Wirtschaftsplans wird von dem Geschäftsführenden Ausschuss nach Beratung den Landeskirchen rechtzeitig zur Beratung ihrer Haushaltspläne vorgelegt; über den Entwurf wird nach Mitteilung über die in den Haushaltsplänen der Landeskirchen festgestellten Zuweisungen von dem Geschäftsführenden Ausschuss entschieden.

### § 25 Rechnungsprüfung

Der Missionsausschuss legt fest, in welcher Weise die Jahresrechnung und die Vermögensübersicht des Missionswerks geprüft werden.

### § 26 Stiftungsaufsicht

- (1) Als kirchliche Stiftung privaten Rechts untersteht das Missionswerk der Stiftungsaufsicht der zuständigen Behörde der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde führt die Stiftungsaufsicht nach den im Lande Niedersachsen und in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers geltenden stiftungsrechtlichen Vorschriften.
- (3) Bei Satzungsänderungen und bei Aufhebung der Stiftung holt die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde die Stellungnahmen der für Stiftungsaufsicht zuständigen Behörden der Ev.-luth. Landeskirche in Braun-

(4) Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck betreffen, sowie die Aufhebung der Stiftung bedürfen außer der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht auch der Genehmigung der zuständigen Stiftungsbehörde des Landes Niedersachsen.

### § 27 Anfall des Vermögens

<sup>1</sup>Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Missionswerks an die Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit der Auflage, es im Einvernehmen mit der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe im Sinne der §§ 1 bis 5 zu verwenden. <sup>2</sup>Kommt das Einvernehmen innerhalb eines Jahres nach Beschluss über die Aufhebung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag einer der Landeskirchen das Oberrechnungsamt der Evangelischen Kirche in Deutschland, das sich sachverständiger Berater oder Beraterinnen bedienen kann.

### § 28 Überleitungsbestimmungen

- (1) 1Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung führt das Missionswerk seit dem 24. Mai 1977 die Arbeit der Missionsanstalt Hermannsburg in ihrem bestehenden Umfang und mit den vorhandenen Vermögenswerten fort. 2Die Übernahme der Arbeit der Ev.-luth. Mission (Leipziger Mission) zu Erlangen e. V. richtet sich nach den bestehenden Vereinbarungen, die Übernahme von Aufgaben der Landeskirchen nach Bestimmungen aufgrund kirchlichen Rechts.
- (2) bis (5) aufgehoben.

### § 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde in der Sitzung des Missionsausschusses am 5. November 1976 beschlossen. 2In der Sitzung des Missionsausschusses am 24. Mai 1977 wurde eine geänderte Fassung des § 7 beschlossen. 3Sie tritt an die Stelle der Satzung der Missionsanstalt Hermannsburg vom 30. Oktober 1972 und trat mit der Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung am 24. Mai 1977 in Kraft.
- (2) 1Der Missionsausschuss hat in seiner Sitzung am 10. März 2020 weitere Änderungen beschlossen. 2Sie treten zum 11. März 2020, frühestens jedoch mit der Erteilung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung in Kraft. 3Diese wird erst beantragt, wenn Bescheinigungen der Landeskirchen über die Erfüllung der zustimmungsgesetzlichen Erfordernisse vorliegen.

### Beschlüsse

# Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 153.1)

### Vom 5. September 2020

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung der letzten Änderungen vom 24. November 2017 (ABI. 2018 S. 8) und vom 7. Februar 2020 wird wie folgt geändert:

### § ]

- 1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 4 wird gestrichen.
  - b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort "Während" durch "Bei Verhinderung oder während" ersetzt.
  - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
- 2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: "Gäste können zu einzelnen Tagesordnungspunkten zugelassen werden."
  - b) In § 4 Absatz 5 Satz 2 wird das Wort "genehmigten" gestrichen.
  - c) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt: "Eine Weitergabe an Dritte, auch wenn sie als Gäste an der Ausschusssitzung teilgenommen haben, ist nicht zulässig."
- 3. § 9 wird wie folgt geändert:
  - In Absatz 1 werden nach dem Wort nach "Landeskirchenamt" die Wörter ",die Mitglieder des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen" eingefügt;
  - 2. Absatz 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
    - "Die von der Landessynode in die Synode der EKD und der VELKD Gewählten sind verpflichtet,".
- 4. § 19 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
  - "¡Sofern die Verfassung oder Kirchengesetze nichts anderes bestimmen, erfordert ein Beschluss die Zustimmung der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen.".

- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Protokollführung der Verhandlungen in der Landessynode erfolgt dadurch, dass der gesamte Ablauf einer Tagung der Landessynode im Ton aufgenommen wird. Es wird eine schriftliche Verhandlungsübersicht erstellt, die die jeweils behandelten Gegenstände, die Namen der Berichterstatterinnen oder Berichterstatter und die Namen aller Personen, die zur Sache gesprochen haben, in zuordenbarer Form enthält".

- b) In Absatz 3 werden jeweils die Worte "auf Tonband" durch "im Ton" ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Tonaufzeichnungen sind vom Landeskirchenamt unter Verschluss dauernd aufzubewahren. Soweit es für die dauernde Aufbewahrung erforderlich ist, sollen Übertragungen der Tonaufzeichnungen hergestellt werden."

6. In § 21 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Tonband-protokolle" durch "Tonprotokolle" ersetzt.

#### 8 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 5. September 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 5. September 2020

### **Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**Landessynode

Dr. Peter Abramowski Präsident

Bekanntmachung
des Beschlusses der
Arbeits- und Dienstrechtlichen
Kommission
über die 94. Änderung
der Dienstvertragsordnung
(RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 4/2020 ist ab Seite 103 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2020

### Landeskirchenamt

Dr. Lemke Oberlandeskirchenrat

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 27. April 2020

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 23. April 2020 über die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

### 94. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 23. April 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz-ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), die zuletzt durch die 93. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 12. Dezember 2019 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2020 S. 2) geändert worden ist, wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

- Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert: Nach der Zeile zur Anlage 9 wird folgende Zeile eingefügt:
  - "Anlage 10 Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie".
- 2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt: "(10) Die Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie ergeben sich aus Anlage 10."
- 3. Nach Anlage 9 wird folgende Anlage 10 angefügt:

"Anlage 10 (zu § 2 Absatz 10)

Regelungen für die Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie

### Nr. 1 Geltungsbereich

(1) Diese Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen, die in einem ungekündigten Dienstverhältnis zu einem Anstellungsträger im Geltungsbereich der Dienstvertragsordnung stehen.

- (2) Von der Kurzarbeit ausgenommen sind:
  - Auszubildende, Schülerinnen, Dual Studierende sowie Praktikantinnen,
  - Ausbildende, denen zeitlich überwiegend Tätigkeiten der Ausbildung von Auszubildenden oder Schülerinnen bzw. der Betreuung von Dualstudierenden oder Praktikantinnen übertragen sind oder die ausdrücklich gegenüber Dritten als Ausbildende, Praxisanleitende bzw. Betreuende benannt sind, wenn zu erwarten ist, dass diese während des Kurzarbeitszeitraumes im bisherigen Umfang die Ausbildung bzw. Betreuung durchführen,
  - Mitarbeiterinnen, deren Arbeitsverhältnis während des Kurzarbeitszeitraumes aufgrund Aufhebungsvertrag oder deshalb endet, weil ein befristeter Arbeitsvertrag nicht verlängert wird,
  - Schwangere Frauen und werdende Väter, die Elterngeld in Anspruch nehmen werden, und bei denen der Bezug von Kurzarbeitergeld in den Bemessungszeitraum des Elterngeldes gemäß § 2 BEEG fällt,
  - geringfügig beschäftigte Mitarbeiterinnen,
  - Mitarbeiterinnen in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.
- (3) Diese Regelungen gelten nicht für Mitarbeiterinnen, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit abgeschlossen ist, die eine Aufstockung auf mindestens 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 regelt. 2Diese Regelungen gelten für Mitarbeiterinnen für die Dauer ihrer Laufzeit, soweit zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelungen eine einzelvertragliche Vereinbarung zur Kurzarbeit abgeschlossen ist, die eine Aufstockung auf weniger als 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 regelt. mit der Maßgabe, dass, soweit keine Aufstockung auf 80 Prozent des Nettomonatsentgelts im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 erreicht wird, der Aufstockungsbetrag im Sinne der Nummer 5 Absatz 1 80 Prozent beträgt.

### Nr. 2 Voraussetzungen der Einführung und Ausgestaltung der Kurzarbeit

- (1) <sub>1</sub>Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen gemäß SGB III und Kurzarbeitergeldverordnung kann durch den Anstellungsträger Kurzarbeit angeordnet werden. <sub>2</sub>Die Anordnung der Kurzarbeit bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 99 SGB III. <sub>3</sub>Die gesetzlichen Rechte der Mitarbeitervertretung bleiben darüber hinaus bestehen, soweit durch diese Arbeitsrechtsregelung keine abschließende Regelung getroffen wird.
- (2) ¡Über die nähere Ausgestaltung der Kurzarbeit schließen der Anstellungsträger und die Mitarbeitervertretung eine Dienstvereinbarung nach § 36

Absatz 1 MVG-EKD ab. <sub>2</sub>In der Dienstvereinbarung ist mindestens zu regeln:

- 1. Beginn, Dauer und Umfang der Kurzarbeit,
- 2. Lage und Verteilung der Kurzarbeit (Reduzierung der täglichen Arbeitszeit bzw. Ausfall der Arbeitszeit an einzelnen Tagen),
- der von der Kurzarbeit betroffene Personenkreis bzw. die betroffenen Arbeitsbereiche der Dienststelle oder Einrichtung.

3Die Regelungen der Anlage 10 sind abschließend und stehen Vereinbarungen auf betrieblicher Ebene nicht offen. 4Die jeweiligen Kirchenleitungen empfehlen im Einvernehmen mit ihren Gesamtausschüssen Muster-Dienstvereinbarungen zur Verwendung für die örtlichen Mitarbeitervertretungen. 5Eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu übersenden.

(3) 1Die Einführung von Kurzarbeit ist mit einer Frist von sieben Kalendertagen in betriebsüblicher Weise anzukündigen. 2Die angekündigte Kurzarbeit kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Ablauf der Ankündigungsfrist eingeführt werden. 3Nach Ablauf dieser Frist ohne Einführung der Kurzarbeit oder bei einer mindestens sechswöchigen Unterbrechung der Kurzarbeit durch Vollarbeit muss vor Aufnahme beziehungsweise Weiterführung der Kurzarbeit die Ankündigung wiederholt werden.

### Anmerkung zu Absatz 3 Satz 1:

Für den Monat April 2020 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Einführung von Kurzarbeit mit einer Frist von drei Kalendertagen anzukündigen ist.

### Nr. 3 Umfang und Höchstdauer der Kurzarbeit

<sup>1</sup>Die Kurzarbeit kann in Dienststellen im Anwendungsbereich der Dienstvertragsordnung sowie Teilen derselben, nicht jedoch für einzelne Mitarbeiterinnen, eingeführt werden. <sup>2</sup>Zu den Dienststellen nach Satz 1 gehören unter anderem auch die eigenwirtschaftlich arbeitenden selbständigen und unselbständigen Einrichtungen, eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sowie sonstige Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Kurzarbeit kann für die Dauer von bis zu neun Monaten eingeführt werden, sie endet spätestens am 31. Dezember 2020. <sup>4</sup>Die Kurzarbeit kann bis zu einer Herabsetzung der Arbeitszeit auf null Stunden eingeführt werden.

### Nr. 4 Anzeige bei der Agentur für Arbeit -Information der Mitarbeitervertretung

- (1) <sub>1</sub>Der Anstellungsträger stellt im Falle der Notwendigkeit von Kurzarbeit unverzüglich bei der zuständigen Agentur für Arbeit die Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld. <sub>2</sub>Die Mitarbeitervertretung erhält Kopien der dafür erforderlichen Unterlagen.
- (2) 1Die Mitarbeitervertretung wird vom Anstellungsträger wöchentlich über die Entwicklung der Lage informiert. 2Zur Vorbereitung sind der Mitarbeitervertretung frühzeitig die erforderlichen Unterlagen in ge-

eigneter Weise zur Verfügung zu stellen. 3Insbesondere ist der Mitarbeitervertretung darzulegen, weshalb Kurzarbeit in welchen Bereichen eingeführt, verändert, ausgeweitet oder beendet werden soll und weshalb welche Mitarbeiterinnen in welchen Bereichen in welcher Weise davon betroffen sind und betroffen sein werden.

### Nr. 5 Aufstockung des Kurzarbeitergeldes

- (1) <sub>1</sub>Die Mitarbeiterinnen, die von der Kurzarbeit betroffen sind, erhalten vom Anstellungsträger zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf
- in den Entgelt- 1 bis 10 (Anlage B 95 Prozent gruppen zum TV-L)
- in den Entgelt- 11 bis 15 (Anlage B gruppen zum TV-L) 90 Prozent

des Nettomonatsentgelts, das sie in den drei vollen Kalendermonaten vor Einführung der Kurzarbeit durchschnittlich erhalten haben. 2Bei der Ermittlung des Nettomonatsentgelts nach Satz 1 bleiben das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), jährliche Sonderzahlungen, Zahlungen aufgrund des Todes von Mitarbeiterinnen sowie sonstige einmalige Sonderzahlungen unberücksichtigt. 3Das für die Aufstockung des Kurzarbeitergeldes maßgebliche Nettomonatsentgelt ist durch die Beitragsbemessungsgrenze im Sinne des SGB III begrenzt. 4Die Berechnung des für die Aufstockung erforderlichen Bruttobetrages kann im pauschalierten Berechnungsverfahren ermittelt werden, bei dem auf ganze 10 Euro kaufmännisch gerundet werden kann.

- (2) Ungekürzt weitergezahlt werden Urlaubsentgelt, vermögenswirksame Leistungen sowie Jahressonderzahlung.
- (3) Die Aufstockung zum Kurzarbeitergeld ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.
- (4) Bei der Entgeltabrechnung sollen die tariflichen Entgelte, Kurzarbeitergeld und Aufstockung gesondert ausgewiesen werden.
- (5) Der Aufstockungsbetrag ist kein monatliches Entgelt und wird deshalb bei tariflichen Leistungen, deren Höhe vom Entgelt abhängig ist, nicht berücksichtigt.

### Anmerkung zu Absatz 1 Satz 1:

Die Regelungen des § 43 Nummer 9 TV-L und des § 15 Absatz 2 TVöD-V gelten entsprechend.

### Nr. 6 Zahlung des Kurzarbeitergeldes und des Aufstockungsbetrages

(1) Das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag werden zum Zeitpunkt der tariflich geregelten monatlichen Entgeltzahlung durch den Anstellungs-

träger gezahlt. 2Dies gilt unabhängig von dem Zahlungszeitpunkt durch die Agentur für Arbeit.

(2) Verweigert die Agentur für Arbeit die Zahlung von Kurzarbeitergeld, so finden diese Regelungen keine Anwendung.

### Nr. 7 Betriebsbedingte Kündigungen, Wiedereinstellung

- (1) Der Ausspruch betriebsbedingter Beendigungskündigungen ist für die Dauer der angeordneten Kurzarbeit und von drei Monaten nach deren Beendigung für diejenigen Mitarbeiterinnen ausgeschlossen, die sich aufgrund der Anordnung in Kurzarbeit befinden.
- (2) Mitarbeiterinnen, deren befristeter Dienstvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei entsprechender Eignung vorrangig wiedereinzustellen, wenn ursprünglich vorhandene und infolge der Kurzarbeit abgebaute Arbeitsplätze wieder neu geschaffen und zu besetzen sind.

### Nr. 8 Überstunden/Mehrarbeit

<sup>1</sup>Während der Kurzarbeit darf gegenüber den von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiterinnen keine Überstunden- oder Mehrarbeit angeordnet, geduldet oder gebilligt werden. <sup>2</sup>In Notfällen kann davon abgewichen werden, wenn Überstunden oder Mehrarbeit im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. <sup>3</sup>Das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung bleibt hiervon unberührt.

### Nr. 9 Urlaub/Arbeitszeitkonten

- (1) <sub>1</sub>Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Zeiten, in denen Kurzarbeit geleistet wird, nicht vermindert. <sub>2</sub>Die Mitarbeiterin ist berechtigt, während der Kurzarbeit Urlaub anzutreten. <sub>3</sub>Der Urlaub ist vom Anstellungsträger zu gewähren, soweit der Urlaub rechtzeitig vor dem beabsichtigten Urlaubsbeginn beantragt wird und keine dringenden betrieblichen Belange entgegenstehen. <sub>4</sub>Für die Dauer des Urlaubs werden die Mitarbeiterinnen von der Kurzarbeit ausgenommen.
- (2) <sub>1</sub>Guthaben auf Arbeitszeitkonten werden vor Beginn der Kurzarbeit abgebaut. <sub>2</sub>Dies gilt nicht für die in § 96 Absatz 4 Satz 3 und 4 SGB III genannten Guthaben und Guthaben, deren Abbau durch Regelungen auf betrieblicher Ebene zwingend ausgeschlossen ist. <sub>3</sub>Der Aufbau negativer Arbeitszeitsalden ist ausgeschlossen.

### Anmerkungen zu Nummern 8 und 9:

Unberührt bleiben die Möglichkeiten zur Nutzung des Ausgleichszeitraums von einem Jahr nach § 6 Absatz 2 Satz 1 TV-L und von bestehenden Gleitzeitregelungen.

### Nr. 10 Veränderung der Kurzarbeit

- (1) <sub>1</sub>Bei Unterbrechung, Verlängerung oder Beendigung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sub>2</sub>Die Änderungen müssen mit einer Frist von mindestens drei Arbeitstagen angekündigt werden.
- (2) <sub>1</sub>Bei Ausweitung der Kurzarbeit ist die Mitarbeitervertretung im Rahmen ihrer Beteiligungsrechte einzubeziehen. <sub>2</sub>Die Ausweitung muss mit einer Frist von mindestens sieben Arbeitstagen angekündigt werden.

### Niederschriftserklärungen

### 1. Zu Nummer 1:

Zielrichtung dieser Regelungen zur Einführung von Kurzarbeit aufgrund der COVID-19 Pandemie ist grundsätzlich nicht die kirchliche Verwaltung und der Sozial- und Erziehungsdienst, sofern sie kirchlich getragen sind.

### 2. Zu Nummer 1 Absatz 3:

Aus Sicht der ADK-Arbeitnehmer-Seite sind einzelvertragliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der DienstVO unzulässig, aus Sicht der ADK-Arbeitgeber-Seite sind einzelvertragliche Vereinbarungen zur Kurzarbeit im Geltungsbereich der DienstVO zulässig. Die Wirksamkeit einer vor Inkrafttreten dieser Regelungen abgeschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung zur Kurzarbeit wird allein für die Laufzeit dieser Regelungen anerkannt. Im Übrigen gilt § 1 Absatz 3 DienstVO.

### 3. Zu Nummer 10:

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission verpflichtet sich, bis zum 31. Oktober 2020 die aktuelle Situation zu bewerten und ggf. Verhandlungen über eine Neubewertung dieser Regelungen zu führen.

### Artikel 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

<sub>1</sub>Diese Änderung der DienstVO tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft. <sub>2</sub>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 wieder außer Kraft."

Hannover, den 23. April 2020

### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen Vorsitzender

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung (RS 461)

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannovers 4/2020 ist ab Seite 107 der Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt gemacht worden. Dies wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Wolfenbüttel, den 26. Oktober 2020

### Landeskirchenamt

Dr. Lemke Oberlandeskirchenrat

### Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 1. September 2020

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeitsund Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Juli 2020 über die 95. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

## Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -Radtke

### 95. Änderung der Dienstvertragsordnung Vom 9. Juli 2020

Aufgrund des § 14 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG-Kirche) vom 12. Dezember 2017 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 156) hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung der 61. Änderung vom 10. Juni 2008 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70), zuletzt geändert durch die 94. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 23. April 2020 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 103), wie folgt geändert:

### Artikel 1 Änderung der Dienstvertragsordnung

Anlage 2 Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- Es wird in der Entgeltgruppe 11 vor der Fallgruppe 5 folgende Fallgruppe 4 a eingefügt:
   4 a. Kirchenmusikerinnen im Berufseinstiegsjahr im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.<sup>5)</sup>
- b) Nach der Anmerkung Nummer 4 wird folgende Anmerkung eingefügt:
  - <sup>5)</sup> <sub>1</sub>Diese Kirchenmusikerinnen erhalten ein Entgelt in Höhe von 70% des Entgelts der Stufe 1. <sub>2</sub>Das Berufseinstiegsjahr gilt als Erwerb einer einschlägigen Berufserfahrung.

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Hannover, den 9. Juli 2020

### Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Hagen Vorsitzender

### Ordnungen

### Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen, Inklusion und Teilhabe in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig (RS 507.1)

Vom 3. September 2020

### § 1

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist eine Kammer für Gleichstellungsfragen, Inklusion und Teilhabe zu bilden.

### § 2

- (1) Die Kammer für Gleichstellungsfragen, Inklusion und Teilhabe berät die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt
- in Fragen, die für das Zusammenleben- und arbeiten von Frauen und Männern in der Kirche sowie speziell für Frauen von Bedeutung sind,
- in Fragen, Themen und Handlungsfeldern, die im Kontext von Inklusion und Teilhabe von Bedeutung sind.

- (2) Im Falle der Berufung/Besetzung eines/einer Landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten und Inklusionsbeauftragten ist mit der Kammer das Benehmen herzustellen.
- (3) Die Landessynode, die Kirchenregierung und das Landeskirchenamt können der Kammer Arbeitsaufträge erteilen.
- (4) Stellungnahmen im Namen der Evangelischlutherischen Landeskirche in Braunschweig kann die Kammer nur nach vorheriger Zustimmung des Landeskirchenamtes zu dem Inhalt abgeben.

### § 3

Der Kammer gehören an

- 1. Ein weibliches und ein männliches Mitglied, die aus der Mitte der Landessynode zu wählen sind,
- die zuständige Referatsleitung des Landeskirchenamtes
- gegebenenfalls der bzw. die Landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte und Inklusionsbeauftragte,
- der Landesmännerpfarrer und die Pfarrerin für Frauenarbeit,
- 5. sechs Kirchenmitglieder mit besonderen Kenntnissen in den Bereichen Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe, die vom Landeskirchenamt in Benehmen mit der unter 1.-4. genannten Mitgliedern zu berufen sind.

<sup>2</sup>Um dem Anliegen der Kammer für Gleichstellungsfragen, Inklusion und Teilhabe gerecht zu werden, sollte das Verhältnis zwischen Menschen verschiedenen Geschlechts bei den Kammermitgliedern ausgewogen sein.

### § 4

- (1) Die Kammer ist jeweils spätestens ein halbes Jahr nach Bildung der Landessynode zu wählen bzw. zu berufen.
- (2) Die Kammer wählt aus ihrer Mitte ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz sowie eines für den stellvertretenden Vorsitz.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt das Landeskirchenamt wahr.

### § 5

Soweit sich nicht aus den §§ 1 bis 4 anderes ergibt, gilt für die Kammer § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode.

§ 6

Die Ordnung der Kammer für Gleichstellungsfragen, Inklusion und Teilhabe tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 3. September 2020

### Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig Kirchenregierung

Dr. Meyns Landesbischof

### Kirchensiegel

### Ingebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABI. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

- Ev.-luth. Kirchengemeindeverband Asse (Propstei Schöppenstedt)
  - Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen "1"
  - 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen "1"
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen "2"
  - 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen "2"
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen "3"
  - 1 Kleinsiegel in Gummi mit Beizeichen "3"













- Ev.-luth. Kirchengemeinde Denstorf-Klein und Gross Gleidingen in Vechelde (Propstei Vechelde)
  - Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen "1"
  - 1 Normalsiegel in Gummi mit Beizeichen "2"





- Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Dreieinigkeit zu Schöppenstedt (Propstei Schöppenstedt) Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi
  - 1 Kleinsiegel in Gummi





- Ev.-luth. Johannisgemeinde am Sandbach / Cremlingen (Propstei Königslutter) Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi
  - 1 Kleinsiegel in Gummi





- Ev.-luth. Kirchengemeinde Dankelsheim-Clus-Brunshausen in Bad Gandersheim (Propstei Gandersheim-Seesen) Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 1. Oktober 2020

### Landeskirchenamt

Dr. Lemke Oberlandeskirchenrat

### Außergebrauchnahme

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (ABl. 1984 S. 73 ff.) wird bekannt gemacht:

Nachstehend abgebildete Kirchensiegel sind **außer** Gebrauch und **außer** Geltung gesetzt worden:

- Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen (Propstei Königslutter) Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi



- Ev.-luth. Kirchengemeinde Kl. Schöppenstedt in Cremlingen (Propstei Königslutter) Siegelausführung:
  - 1 Normalsiegel in Gummi



Wolfenbüttel, den 3. September 2020

Landeskirchenamt

Dr. Lemke Oberlandeskirchenrat

### Personal- und Stellenangelegenheiten

## Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

### Pfarrstelle im Pfarrverband Seesen am Harz Bezirk II im Umfang von 50%

Im Gestaltungsraum Seesen am Harz, der vier Stellen umfasst, ist eine 50%-Pfarrstelle im Seelsorgebezirk II zu besetzen. Dieser Bezirk umfasst die Kirchengemeinden Herrhausen mit Engelade und Dannhausen mit insgesamt 950 Gemeindegliedern.

Die drei Dörfer liegen im Umkreis von 10 km von Seesen. Alle Schulformen, ein Akut- und Fachkrankenhaus, Ärzte, Seniorenheime, Kindergärten und Krippen sind in Seesen vorhanden. Seesen verfügt über zwei nahegelegene Autobahnanschlüsse an die A 7 und eine Bahnstation. Der Harz als Naherholungsgebiet beginnt bereits am Stadtrand.

Die Gottesdienste finden in den drei Kirchen statt. Die Kooperation der drei Gemeinden hat eine lange Tradition. Gewünscht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer, die/ der neben den üblichen pfarramtlichen Aufgaben die Kinder- und Jugendarbeit in den Gemeinden aktiviert, sich für die Seniorenarbeit stark macht und musikalische Veranstaltungen in den Kirchen unterstützt. Die Pfarrerin/der Pfarrer wird unterstützt von ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die in der Lage sind, Aufgaben auch selbständig auszuführen.

Das Sekretariat der Kirchengemeinden mit einer Pfarramtssekretärin befindet sich seit Kurzem im Kirchenzentrum in Seesen. Eine Einbindung in die Teamarbeit im Kirchenzentrum ist erwünscht.

Voraussichtlich im April 2021 wird eine weitere 50% Stelle im Pfarrverband Seesen am Harz frei. Eine Kombination beider Stellen wird angestrebt, so dass eine 100% Stelle in absehbarer Zeit entsteht.

Ansprechpartner ist der geschäftsführende Vakanzvertreter, Pfarrer Thomas Weißer und die Vorsitzenden der Kirchenvorstände: für Herrhausen Frau Garburg Tel.: 05381/9408408, für Engelade Frau Schoenke Tel.: 05381/1626 und für Dannhausen Frau Grützner Tel.: 05382/3394.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### Pfarrstelle im Pfarrverband Leine-Bergland Bezirk II im Umfang von 100%

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Pfarrstelle im Pfarrverband Braunschweig-Ost Bezirk V im Umfang von 50% mit Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50%

Im Pfarrverband Braunschweig-Ost umfasst der Bezirk V einen Teil der Kirchengemeinde St. Pauli-Matthäus in bevorzugter Wohnlage im östlichen Ringgebiet. Sie ist Heimat für etwa 7.000 Gemeindeglieder. Zur Kirchengemeinde gehört ein Kindergarten (die Zuständigkeit hierfür liegt derzeit bei einem Kollegen), außerdem ist die kirchliche Nachbarschaftshilfe "Hand in Hand" gemeinde- und pfarrverbandsübergreifend organisiert.

Zur Kirchengemeinde gehören die St. Paulikirche und die St. Matthäuskirche. In beiden Kirchen wird ein breites Spektrum von Gottesdienstformaten gepflegt (St. Matthäus dient vor allem als Winterkirche, im Kirchengebäude ist auch das Gemeindebüro untergebracht). Insbesondere Taufen und Trauungen werden stark nachgefragt. Diverse Gruppen und Kreise treffen sich regelmäßig. Einen Schwerpunkt stellt die Konfirmandenarbeit dar. In Zusammenarbeit mit einem Kollegen und einem Team von Jugendlichen findet der Unterricht an Konfirmandensamstagen, in zwei Wochenendseminarzeiten im Harz und während des 12-tägigen Herbstferienseminars in Hinterglemm (Österreich) statt. Einen großen Stellenwert genießt die ökumenische Zusammenarbeit mit der röm.-kath. Partnergemeinde St. Albertus Magnus und dem dortigen Dominikanerkonvent. Die Zusammenarbeit mit der in der Matthäuskirche ansässigen Jugendkirche und dem benachbarten Jugendzentrum in Trägerschaft der Propstei wird gepflegt, weiterentwickelt und gehört zu den Kernaufgaben dieser Stelle.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der neben theologischer, seelsorglicher und liturgischer Kompetenz besondere Liebe für die Konfirmanden- und Jugendarbeit und die Gestaltung von Gottesdiensten und Kasualien mitbringt, die/der Freude hat an der Begleitung von Mitarbeitenden in einem multiprofessionell aufgestellten Team und die Weiterentwicklung der Kooperation mit der Jugendkirche zu ihrem/seinem Anliegen macht.

Eine attraktive Dienstwohnung mit ca. 128 qm steht in fußläufiger Entfernung zu beiden Kirchen zur Verfügung.

Die Pfarrstelle ist verbunden mit der Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für die Arbeit in der Jugendkirche in Braunschweig im Umfang von 50%.

Die Jugendkirche Braunschweig ist eine im östlichen Ringgebiet der Stadt Braunschweig verortete Einrichtung landeskirchlicher Jugendarbeit. Sie bietet einen Raum, in dem junge Menschen erfahrungsbezogene Zugänge zum christlichen Glauben erleben und christliche Gemeinschaft erfahren können. Die Veranstaltungsformate und Projekte der Jugendkirche bieten eine große Vielfalt an Inhalten, Themen- und Betätigungsfeldern evangelischer Jugendarbeit von Jugendgottesdiensten und Andachten über die künstlerischen

Angebote einer Atelierkirche, Bildungsangeboten in Form von Ausstellungen und Seminaren, Chor- und Musikarbeit, jugendkultureller und freizeitpädagogischer Angebote bis hin zur offenen Jugendarbeit.

An der Jugendkirche erwartet den Jugendkirchenpfarrer/die Jugendkirchenpfarrerin ein Team von ehrenamtlichen Jugendlichen und eine Diakonin mit einem Stellenanteil von 50%. Unterstützt wird die Arbeit der Jugendkirche durch die Referenten des Arbeitsbereiches Kinder- und Jugendarbeit (ajab) insbesondere im Bereich der Popularmusik, der jugendpolitischen Bildungsarbeit und der Erlebnispädagogik. Die Jugendkirche arbeitet eng vernetzt mit der Kirchengemeinde Pauli-Matthäus und dem neben der Jugendkirche verorteten Jugendzentrum.

Von der/dem neuen Jugendkirchenpfarrer/in wird erwartet

- im Team mit den weiteren Hauptberuflichen und den Ehrenamtlichen zusammenzuarbeiten und Veranstaltungen und Projekte der Jugendkirche zu planen und umzusetzen,
- seine/ihre theologische Kompetenz bei der Vorbereitung und Umsetzung von Formaten wie Glaubenskursen, Andachten, Jugendgottesdiensten, etc. einzubringen,
- eine kommunikative Kompetenz, die hilft, Kontakte zu Schulen, Kirchengemeinden und den vorhandenen Netzwerken der Jugendarbeit aufzubauen und zu pflegen sowie vernetzend für eine stadtteilbezogene Jugendarbeit von Jugendkirche, Kirchengemeinde Pauli-Matthäus und dem Jugendzentrum im Östlichen Ringgebiet tätig zu sein,
- vorhandene Kontakte mit den Akteuren der Jugendarbeit auf Propstei- und landeskirchlicher Ebene weiterzupflegen und zu vertiefen,
- mit Jugendlichen in Kontakt zu sein, sich auf sie und ihre Lebenswelten einzulassen, sie zu begleiten und zur Mitarbeit zu motivieren.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2020 das Landeskirchenamt zu richten.

### Pfarrstelle im Kirchengemeindeverband Kanstein Bezirk I im Umfang von 100%

Im künftigen Kirchengemeindeverband Kanstein, zu dem die Kirchengemeinden St. Andreas Langelsheim, St. Laurentius Astfeld, St. Lukas Jerstedt, St. Matthäus Bredelem und St. Thomas Wolfshagen gehören, bestehen drei Pfarrstellen für ca. 5.700 Gemeindeglieder. Ausgeschrieben wird die Pfarrstelle des Seelsorgebezirkes I, der etwa ein Drittel der Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim und die Kirchengemeinde St. Thomas Wolfshagen (insgesamt ca. 1.900 Gemeindemitglieder) umfasst. Die Dienstwohnung liegt im Pfarrhaus in Langelsheim.

Die Kirchengemeinde St. Andreas Langelsheim legt kirchenmusikalische und diakonische Schwerpunkte, verfügt über zahlreiche Gemeindegruppen und pflegt intensive ökumenische Kontakte. Die Kirchengemeinde St. Thomas Wolfshagen liegt im gleichnamigen Luftkurort und hat ca.1.150 Mitglieder. Der Kirchenvorstand dort wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die / der das Konzept der Amtshandlungs- und Kulturkirche aufnimmt und an Gemeinwesenarbeiten und Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen interessiert ist und diese Merkmale in den notwendigen Regionalisierungsprozess mit einbringt.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2020 über das Landeskirchenamt an den Kirchengemeindeverbandsvorstand zu richten.

## Pfarrstelle im Pfarrverband Helmstedt-Nord Bezirk VII im Umfang von 100%

Zwischen Elm und Lappwald liegt die Kreisstadt Helmstedt des gleichnamigen Landkreises. Mit Ihren knapp über 24.000 Einwohnern bietet sie alle Schulformen und Betreuungsmöglichkeiten für jüngere Kinder. Auch finden sich Sportvereine sowie ein reiches musikalisches und kulturelles Angebot bis hin zu zwei kleinen Kinos. Zahlreiche Einkaufsmöglichkeiten sind vorhanden. Das Stadtbild ist historisch geprägt.

Der Seelsorgebezirk VII ist Teil der Kirchengemeinde Georg Calixt, die in vier Seelsorgebezirke unterteilt ist. In der Gemeinde arbeiten drei weitere Kolleginnen und Kollegen, darunter auch die Pröpstin. Hier braucht es Freude zur gemeinsamen Arbeit und Absprachen.

Zur Verantwortlichkeit gehören vier der sechs Stadtkirchen: die Klosterkirche St. Marienberg, St. Stephani, St. Thomas und St. Michaelis.

Die Pfarrwohnung ohne eigenen Gartenanteil hat ca. 140 qm und liegt auf dem Marienberg gegenüber dem Kloster St. Marienberg. In demselben Haus befindet sich das Büro der Gemeinde. Am Standort St. Stephani gibt es ein zweites Büro. Der Seelsorgebezirk umfasst derzeit ungefähr 1.700 Gemeindeglieder.

Die Gemeinde bietet zahlreiche Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Schwerpunkte.

Es gibt drei Kindertagesstätten, die gerne mit dem Pfarramt kooperieren und für religionspädagogische Arbeit und gemeinsame Gottesdienste sehr offen sind.

Die Propsteijugend hat ihren Sitz am Standort St. Thomas. Neben wöchentlich offener Jugendarbeit, werden hier Teamer ausgebildet sowie Projekte organisiert. Die Arbeit ist partizipativ und erlebnispädagogisch ausgerichtet.

Ebenfalls in der Kirchengemeinde hat der Propsteikantor seinen Sitz. Mit der Arbeit des Kantors, u.a. die Leitung der Bachkantorei, entfaltet sich eine qualitativ hochwertige kirchenmusikalische Arbeit, die sich für die Arbeit der Kirchengemeinde als fruchtbar erweist.

Daneben gibt es mit der Kreisstelle Helmstedt der Diakonie eine gute Zusammenarbeit.

In der Gemeinde engagieren sich motivierte Ehrenamtliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Prädikantinnen und Prädikanten, die selbständig Kreise und Gruppen leiten sowie Gottesdienste halten, aber auch gerne gemeinsam Neues entwickeln. Die Gemeinde arbeitet zudem bewusst mit Ausschüssen, die Entscheidungen des Kirchenvorstands vorbereiten.

Sehnsucht gibt es nach pfarramtlicher Arbeit vor Ort, die über organisatorische Fragen hinausführt. Der Pfarrverband freut sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der mit Begeisterung und Lust Kirche in der Gesellschaft und Gemeindearbeit vor Ort mit zielorientierter Schwerpunktsetzung gestaltet und für die/den Kontaktfreude, gegenseitige Wertschätzung und Sensibilität für die Bedürfnisse der Menschen vor Ort dazugehört.

Der Pfarrverband freut sich auf ein persönliches Kennenlernen und steht gerne für weitere Fragen zur Verfügung. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

## Pfarrstelle im Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen Bezirk III im Umfang von 100%

Der Bezirk III umfasst die Kirchengemeinde St. Michael Cremlingen – Klein Schöppenstedt (ca. 1.460 Gemeindeglieder) sowie die Ortschaften Schulenrode und Klein Veltheim, welche zur Kirchengemeinde an der Ohe Sickte (Veltheim) gehören. Die Kirchengemeinde an der Ohe Sickte wird momentan mit dem Pfarramtskollegen der Johannisgemeinde am Sandbach (Bezirk IV Schandelah / Gardessen) gemeinsam betreut. Die Zuordnung einiger Gemeinden ist im Prozess, sodass die Aufgabenverteilung im Pfarrverband kreativ neu gestaltet wird.

Gesucht wird ein/e Pfarrer/in, der/die neue Impulse für eine generationsübergreifende Gemeindearbeit geben möchte. Der Pfarrverband wünscht sich eine/n aufgeschlossene/n, kontaktfreudige/n und traditionsbewusste/n Seelsorger/-in, der/die die verschiedenen Menschen in den Ortschaften zusammenbringen kann. Die Kirchenvorstände sind gern dabei behilflich, Kontakte in den Ortschaften der Gemeinden zu knüpfen, um ein gemeinsames Netzwerk aufzubauen. Gegenseitige Team- und Kritikfähigkeit, Kompromissbereitschaft sowie das Arbeiten Hand in Hand zwischen Pfarrer/in, Kirchenvorstand, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind dabei besonders wichtig.

Im Herzen des alten Ortskerns von Cremlingen liegt das großzügige Pfarrhaus, mit Pfarrbüro und Gemeinderäumen im Erdgeschoss, sowie der Pfarrwohnung im Obergeschoss.

In Cremlingen, Klein Schöppenstedt, Schulenrode und Veltheim steht jeweils eine Kirche romanischen Ursprungs, jede mit einer ganz besonderen Atmosphäre und ihrer eigenen Geschichte.

In Cremlingen befindet sich ein Seniorenheim und ein Standort der Lebenshilfe, in Klein Schöppenstedt ein Friedhof, der unter kirchlicher Verwaltung steht, sowie in Veltheim ein kirchlicher Kindergarten. Seit einigen Jahren kreuzt der Braunschweiger Jakobsweg die Ortschaften Veltheim, Klein Veltheim und Klein

Schöppenstedt und bringt die Gemeinden so mit den Menschen der katholischen Gemeinde in Kontakt. Vor zwei Jahren hat sich ein Team aus Cremlingen zusammengefunden, das einmal im Monat für Kinder von 3-10 Jahren eine lebendige Kinderkirche gestaltet, an der Kinder aus verschiedenen Gemeinden teilnehmen.

Die Ortschaft Cremlingen ist Mittelpunkt der politischen Gemeinde Cremlingen und verfügt über eine gute Infrastruktur mit Einkaufsmöglichkeiten, Gaststätten, Kindergärten, Apotheken und einem Ärztezentrum. Mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelangt man innerhalb weniger Minuten nach Braunschweig. In der Gemeinde Cremlingen gibt es zwei Grundschulen, zu den weiterführenden Schulen besteht eine gute Anbindung.

Bewerber/innen erwarten kollegiale Pfarramtskollegen/innen im Pfarrverband, aufgeschlossene Kirchenvorstände, freundliche Pfarramtssekretärinnen, nette Küster/innen und zuverlässige Organisten/innen, engagierte Ehrenamtliche in verschiedenen Kreisen und Gruppen jeden Alters in allen Ortschaften und viele hilfsbereite Gemeindemitglieder.

Für weitere Fragen und Auskünfte stehen Ansprechpartner vor Ort gern zur Verfügung: Julia Brandes (Kirchenvorstand St. Michael Cremlingen – Klein Schöppenstedt, Tel.: 0176/ 99835231) und Lars Dittmann (Kirchenvorstand an der Ohe Sickte / Veltheim, Tel.: 0177/6233629).

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2020 an das Landeskirchenamt zu richten

## Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk III im Umfang von 100%

Der Bezirk umfasst die Kirchengemeinde Rühen-Brechtorf-Eischott (insgesamt 2.400 Gemeindeglieder) am Rande des Naturschutzgebietes Drömling. Sie ist Teil des Pfarrverbands am Drömling mit insgesamt 6,5 Pfarrstellen.

Die im Jahr 2005 sanierte Pfarrwohnung (ca. 150 qm, mit Garten und Carport) liegt im modernen Gemeindezentrum, das vielfältige Möglichkeiten für die Gemeindearbeit bietet. Durch die gute Infrastruktur (Ärzte, Apotheke, Einkaufszentren, Banken, Kindergarten, Schulen), das vielfältige Vereinsleben und das stetige Wachstum durch Neubaugebiete bietet der Ort ein familienfreundliches und interessantes Umfeld mit einer ausgewogenen Altersstruktur. Dazu kommt die Nähe zu Wolfsburg (10 km zum Zentrum) mit einem sehr umfangreichen, kulturellen Angebot.

Zu den Vereinen und kommunalen Einrichtungen unterhält die Kirchengemeinde gute Beziehungen. Der Kirchenvorstand gestaltet die Gemeindearbeit aktiv mit. Es gibt ein ortsübergreifendes Veranstaltungskonzept, in das die Räume des kleineren Gemeindezentrums der St. Markus-Kirche in Brechtorf und der neue Kirchenraum in Eischott einbezogen sind. (siehe www.pfarrverband-am-droemling.de).

Ehrenamtlich Mitarbeitende bereichern das Gemeindeleben in den Ortschaften und freuen sich auf eine/n Pfarrer/in, der/die sich kontaktfreudig und impulsgebend einbringt. Die Kirchengemeinde schätzt liebevoll und kreativ gestaltete Gottesdienste mit lebensnaher Verkündigung.

Die Konfirmandenarbeit wird von der/dem Pfarrer/in mit einem Jugend-Team in einem Wochenendmodell gestaltet. Ein einwöchiges Konfirmandenseminar und Exkursionen vervollständigen den Unterricht, der ein Jahr umfasst.

Zu den Aufgabenfeldern gehört ebenfalls eine vielfältige Kasual-Seelsorge. In Pfarrbüro und Küsterdienst sind eine Sekretärin und eine Teilzeitkraft angestellt; Finanz- und Personalverwaltung erfolgt in einer Verwaltungsstelle. Weitere Informationen bei Herrn Herbert Buerke (Tel.: 05367/730) und bei Pfarrer Joachim Schreiber (Tel.: 05368/256).

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.kirche-ruehen-brechtorf-eischott.de.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

### Pfarrstelle im Pfarrverband Am Drömling Bezirk V im Umfang von 100%

Zum Seelsorgebezirk V des Pfarrverbands Am Drömling gehört die Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg.

Mit gerade mal 50 Jahren ist die Kirchengemeinde eine junge und interessante Gemeinde. 2015 feierte die Kirchengemeinde das 50-jährige Jubiläum ihrer St. Markus-Kirche samt Gemeindezentrum und Pfarrhaus.

Die Kirchengemeinde erstreckt sich auf die beiden Ortsteile von Wolfsburg Neuhaus und Reislingen und gehört zur Propstei Vorsfelde. In Reislingen gibt es neben einer Grundschule alles, was einen Ortsteil ausmacht. Die unmittelbare Nähe zur Stadt Wolfsburg macht den Reiz des Lebens in einem ehemaligen Dorf aus. Die Kirchengemeinde ist Trägerin der St. Markus-Kindertagesstätte "Pusteblume". Die sehr gute Zusammenarbeit mit der Kita besonders im religionspädagogischen Arbeitskreis ist fruchtbringend und möchte fortgesetzt und ausgebaut werden.

In der über 2.100 Mitglieder angehörenden Gemeinde arbeiten eine Pfarramtssekretärin und eine Küsterin sowie zahlreiche Ehrenamtliche. Die Konfirmandenarbeit bildet ein Zentrum der Gemeindearbeit. Hier gibt es zusätzlich zu den vielfältigen Angeboten eine hervorragende Kooperation zur Nachbargemeinde Johannes in Vorsfelde-Süd. Das Pfarrhaus, das zum Gesamtensemble Kirche und Gemeindezentrum gehört, ist modern und bietet mit ca. 120 qm ausreichend Platz. Dazu gehören eine Garage und ein Garten. Die gute Zusammenarbeit mit den Vereinen und anderen Organisationen vor Ort sollte fortgesetzt werden.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2020 an das Landeskirchenamt zu richten

## Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd Bezirk III im Umfang von 50% mit zusätzlichem befristeten Auftrag 25%

Seit Februar 2020 ist im Pfarrverband Wolfenbüttel Mitte-Süd eine Pfarrstelle vakant und im Umfang von 50% neu zu besetzen. Hinzu kommt befristeter Stellenumfang von 25% für fünf Jahre, der aus Spendenmitteln der Kirchengemeinde Martin-Luther Wolfenbüttel finanziert wird.

Zu den Aufgaben gehören die Geschäftsführung und die Versorgung des Seelsorgebezirks III (Kirchengemeinde Martin-Luther). Zum Pfarrverband gehören außerdem die Kirchengemeinden St. Marien-St.Trinitatis, St. Brictius Linden, Dreifaltigkeitsgemeinde Kissenbrück-Biewende und St. Nicolai Neindorf, die zurzeit von insgesamt drei Pfarrerinnen und zwei Pfarrern versorgt werden.

Das Gemeindezentrum der Martin-Luther-Gemeinde liegt im südöstlichen Stadtbereich, es besteht aus Kirche, Gemeindehaus und Pfarrhaus. Die Dienstwohnung hat eine Größe von ca. 150 qm mit 8 Zimmern zuzüglich Amtszimmer. Das ca. 400 m² umfassende Pfarrgrundstück mit Garten ist direkt und nur privat zugänglich. Eine Garage steht zur Verfügung.

Die Gemeinde sieht ihre Schwerpunkte bei missionarisch-diakonischen Aktivitäten: Das äußert sich sowohl durch den Treffpunkt "15,7" als Stadtteilzentrum und zwei Kindertagesstätten mit Familienarbeit, als auch durch modern gestaltete, zum großen Teil mit Lektoren und Prädikanten ehrenamtlich verantwortete Gottesdienste, Hauskreisarbeit, die Durchführung von Glaubenskursen und die übergemeindlich vernetzte Jugend- und Konfirmandenarbeit, z.B. mit der jährlichen MaJuWi-Freizeit in den Osterferien.

Die Gemeinden wünschen sich einen engagierten Teamplayer, der die Berufung hat, das gelebte Priestertum aller Getauften als Seelsorger/Seelsorgerin zu begleiten, zu koordinieren und dazu anzuleiten.

Interessenten sind ausdrücklich eingeladen, die Kirchengemeinden bei ihren Veranstaltungen oder im persönlichen Kontakt kennenzulernen. Dafür stehen Ihnen Axel Isensee, Tel.: 0170/7669007 (für den Kirchenvorstand) und Propst Dieter Schultz-Seitz, Tel.: 05331/972830, gerne zur Verfügung.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind mit Lebenslauf bis zum 14. Dezember 2020 über das Landeskirchenamt an die Pfarrverbandsversammlung zu richten.

Die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig sucht für den Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik (ARPM) zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen/eine

### Pfarrer/-in oder Religionslehrer/-in mit der Befähigung zum höheren Lehramt als Studienleiter/-in.

Der Arbeitsbereich Religionspädagogik und Medienpädagogik ist eine Fortbildungseinrichtung für schulische Akteure, insbesondere Religionslehrkräfte. Zum Unterstützungsangebot gehören neben fachspezifischen Fortbildungskursen auch Tagungen für schulische Funktionsträger/-innen, Veranstaltungen zum interreligiösen und interkulturellen Dialog sowie zur Nutzung der digitalen Lernumgebungen in Schulen. Für die schulpädagogische und gemeindepädagogische Arbeit dient eine gut ausgestattete religionspädagogische Verleihbibliothek, die Zeitschrift "braunschweiger beiträge zur religionspädagogik" sowie eine Medienzentrale mit Unterrichtsmedien.

Neben eigenständig konzipierten und durchgeführten Fortbildungskursen werden auch Veranstaltungen mit in der jeweiligen Thematik ausgewiesenen externen Referentinnen/Referenten auf Honorarbasis durchgeführt und von dem/der Studienleiter/-in moderiert.

Zu den Aufgaben des/der Stelleninhabers/Stelleninhaberin gehören die inhaltliche und organisatorische Planung unterrichts- bzw. schulrelevanter Kurse, die Suche nach geeigneten Referentinnen/Referenten sowie die inhaltlich-konzeptionellen und finanziellen Vereinbarungen mit ihnen. Einen weiteren Arbeitsschwerpunkt stellt die Veröffentlichung von fachlichen und unterrichtspraktischen Beiträgen dar, d.h. das Verfassen und Redigieren von Artikeln, sowie die Koordination des Redaktionsteams. Darüber hinaus ist ein Beitrag bei der Auswahl und Anschaffung neuer Literaturtitel für die Bibliothek und Medien für die Medienzentrale zu leisten.

Der Aufgabenbereich umfasst auch die Mitarbeit in unterschiedlichen Gremien.

Voraussetzungen für diese Stelle sind:

- eine abgeschlossene theologische Ausbildung zum Pfarramt oder zum höheren Lehramt
- mehrjährige Unterrichtspraxis in der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II
- überdurchschnittliche theologische und pädagogische Kompetenzen, vorzugsweise ausgewiesen in einer Promotion
- Erfahrungen in der Arbeit mit digitalen Lernarrangements und Kommunikationsmedien
- ein Verständnis vom Religionsunterricht als Bildungsveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrags der Schule
- die Fähigkeit, sich in kurzer Zeit in neue Themen einzuarbeiten und die neueren Forschungsergebnisse der Bezugswissenschaften des Religionsunterrichts in ihren Auswirkungen für den Unterricht zu erschließen

- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift sowie die Fähigkeit, Beiträge anderer Autoren zu redigieren
- Teamfähigkeit, Flexibilität und Belastbarkeit
- die Bereitschaft, die jährliche Arbeitszeit bis zu etwa einem Viertel in auswärtigen Tagungshäusern zu verbringen
- ein eigener PKW, der auch dienstlich zu nutzen ist.

Der Auftrag auf dieser Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet. Eine Verlängerung ist möglich. Für Lehrkräfte gibt es die Möglichkeit der Beurlaubung aus dem Staatsdienst.

Die Stelle ist dotiert nach A 13 / A 14. Besonders reizvoll an dieser Stelle sind die abwechslungsreichen, intellektuell anspruchsvollen Tätigkeiten, sowie die große Gestaltungsfreiheit und das gut ausgebaute und weiter zu pflegende Kommunikationsnetz mit Schulen, Schulaufsicht, mit Universitäten und Ausbildungsseminaren. Dienstsitz ist Wolfenbüttel. Der Wohnsitz sollte in der Nähe des Dienstsitzes sein.

Nähere Auskünfte erteilt Herr Oberlandeskirchenrat Thomas Hofer, Tel.: 05331/802-150.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum 14. Dezember 2020 an das Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, Personalreferat, Dietrich-Bonhoeffer-Str. 1, 38300 Wolfenbüttel zu richten.

### Stelle einer Pröpstin oder eines Propstes in der Propstei Gandersheim-Seesen

In der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig ist die Stelle einer Pröpstin oder eines Propstes in der Propstei Gandersheim-Seesen neu zu besetzen. Das Amt ist mit einer halben Pfarrstelle im Pfarrverband Bad Gandersheim-Heberbörde Bezirk III verbunden. Die Wahl erfolgt aus einem Wahlvorschlag der Kirchenregierung durch die Propsteisynode. Die Anstellung erfolgt im Pfarrerdienstverhältnis auf Lebenszeit nach Besoldungsgruppe A 13/A 14 zzgl. ruhegehaltfähiger Zulage nach A 15 und ist befristet auf 12 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Amtssitz der Pröpstin / des Propstes ist Bad Gandersheim, wo auch eine Dienstwohnung zur Verfügung steht. Die Stiftskirche ist seit 2017 Propsteikirche. Der Verwaltungssitz der Propstei inklusive der Geschäftsführung des Diakonats sowie der Sitz des Propsteikantors ist Seesen; hier wird das Kirchenzentrum auch für Gremienarbeit, Tagungen und sonstige Veranstaltungen der Propstei genutzt.

Der Propsteivorstand wünscht sich eine Pröpstin / einen Propst, die / der in Zusammenarbeit mit dem Propsteivorstand und dem Pfarrkonvent das geistlichtheologische, kirchliche Leben in der Propstei anregt und fördert, die Propstei verantwortungsvoll leitet, in der Öffentlichkeit vertritt und deren Mitarbeitende vernetzt und begleitet. Die Zusammenarbeit mit den

örtlichen diakonischen Einrichtungen sowie der Kontakt zum Gemeinwesen sollen gepflegt werden.

Die Propstei umfasst 60 Orte mit 37 Kirchengemeinden in sechs Gestaltungsräumen, sie hat ca. 31.000 Mitglieder. Die notwendigen landeskirchlichen und propsteilichen formalen Strukturveränderungen der letzten Jahre sind bereits umgesetzt, bedürfen aber zur Bildung einer inhaltlichen Identität weiterer Begleitung, zumal aus zwei Propsteien nun eine entstanden ist.

Sowohl Bad Gandersheim als auch Seesen liegen in einem sehr ansprechenden, naturräumlichen Umfeld am Harzrand, bieten alle Schulformen sowie Thermalund Freizeitbäder, ein reiches kulturelles und sportliches Angebot sowie eine exzellente Verkehrsanbindung durch Bundesbahn (Seesen und Kreiensen) und die A7. Die Städte Göttingen, Hildesheim und Braunschweig sind über die Autobahn in kurzer Zeit erreichbar.

Weitere Auskünfte erteilen gern: Pröpstin Elfriede Knotte und Propst Thomas Gleicher, Propsteibüro Seesen, Tel.: 05381/942920.

Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 14. Dezember 2020 an das Landeskirchenamt zu richten.

### Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle im **Pfarrverband Braunschweig-West Bezirk V** im Umfang von 100% ab 1. Oktober 2020 mit Pfarrerin **Anne-Lisa Hein**, bisher Pfarrerin im Pfarrverband Ambergau-Neiletal Bezirk II.

Die Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe für den Landesjugendpfarrer für die Leitung des Arbeitsbereichs Kinder- und Jugendarbeit (ajab) im Umfang von 100% ab 1. Oktober 2020 mit Pfarrer Martin Widiger, bisher Pfarrer im Kirchengemeindeverband zwischen Harz und Harly Bezirk IV.

Die Pfarrstelle im **Pfarrverband Zwölf Apostel Cremlingen Bezirk II** im Umfang von 100% ab 1. November 2020 mit Pfarrerin **Christine Heuser**, bisher Pfarrerin in der Ev. Kirche Hessen und Nassau.

### Personalnachrichten

#### Ruhestand

Pfarrer **Hermann Meerheimb**, Wolfenbüttel, wurde mit Ablauf des 31. Oktober 2020 in den Ruhestand versetzt.

Pfarrer **Michael Ludwig**, Braunschweig, wurde mit Ablauf des 30. Juni 2020 in den Ruhestand versetzt.

### Landeskirchenamt

Landeskirchenoberamtsrat **Ekkehard Heinze**, Salzgitter, wurde mit Ablauf des 30. September 2020 in den Ruhestand versetzt.

Herr Landeskircheninspektor **Jonas Babke** wurde mit Wirkung vom 1. November 2020 zum Landeskirchenoberinspektor ernannt.

### Nachrichtlich:

### **Kur- und Urlauberseelsorgestellen in Bayern im Sommer 2021**

Die Ev.-luth. Kirche in Bayern schreibt Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern in der Sommersaison 2021 aus. Bewerbungsfrist ist bis 26. November 2020. Nähere Informationen: angelika.bruecher@elkb.de.

## Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2021

Für das Jahr 2021 sucht das Kirchenamt der EKD wieder Pfarrerinnen und Pfarrer für einen Dienst an Urlaubsorten.

Eine Aufstellung der Orte, an denen dieser Dienst geleistet werden soll, ist im Landeskirchenamt -Referat 10 oder Referat 21- erhältlich.

Bewerbungen sind unter Verwendung eines Bewerberformulars über den Dienstweg an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, 15. November 2020

### Landeskirchenamt

Brand-Seiß Oberlandeskirchenrätin

Herausgeber: Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel, Telefon: 05331/802-0,

Telefax: 05331/802-700, E-Mail: info@lk-bs.de

www.landeskirche-braunschweig.de

Redaktion: Referat 30, Anja Schnelle, Telefon: 05331/802-167, E-Mail: recht@lk-bs.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Erscheinungsweise: alle zwei Monate